

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 04.04.1842 publ. 16.04.1842

tern, welche dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Barel unterworfen sind, denen daran gelegen ist zu erfahren, welche auf ihre Güter sich beziehende Renovationen Statt gefunden haben möchten, aufzufordern, vor dem ersten Mai d. J. Einsicht von den betreffenden Folios des die gedachten Renovationen enthaltenden Hypothekenbuches zu nehmen, welche ihnen das Hypothekenamt zu Barel ohne Kosten gestatten wird.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom
29. März, publ. den 2. April 1842.

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu Madrid.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Ritter Dan. Weisweiller zu Madrid zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Königlich Spanische Exequatur ertheilt worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht.

13) Landesherrliche Verordnung vom
4. April, publ. den 16. April 1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

betr. die Verhaftung solcher Personen, welche eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind.

Finden Uns bewogen, die in dem Strafgesetzbuche für das Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever, und für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld und in

neueren Bestimmungen dazu enthaltenen Vorschriften über die Verhaftung solcher Personen, welche wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind, so wie über die Entlassung der Verhafteten gegen Caution, theilweise abzuändern, und verordnen demnach:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person, welche eines Verbrechens, oder eines solchen Vergehens verdächtig ist, wobei diese Maßregel durch die Beschaffenheit der That vernünftiger Weise überhaupt zu rechtfertigen ist, findet Statt, sowohl vor als nach Erkennung der Specialuntersuchung resp. Gerichtsstellung, wenn gegründete Besorgniß vorliegt:

- entweder 1. der Verdächtige werde sich der Untersuchung oder der Strafe dadurch zu entziehen suchen, daß er entweicht, oder sich verborgen hält; in welcher Hinsicht besonders die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, so wie der Umstand zu berücksichtigen ist, ob der Verdächtige ein hiesiger Unterthan oder ein Ausländer ist; oder 2. daß der Verdächtige seine Freiheit durch Wegschaffung der Gegenstände und Spuren der That, oder der wider ihn vorhandenen Beweismittel, oder durch Beredung mit Anderen, zu Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde;

oder 3. wenn wegen besonderer Gefährlichkeit seines Characters eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit von ihm zu befürchten ist.

§. 2.

Ob die Beschaffenheit der That überall eine Verhaftung rechtfertigt? ob der Thatbestand wahrscheinlich und die Verdachtsgründe gegen die Person bedeutend genug? ob eine jener Besorgnisse — (§. 1.) — gegründet ist? und ob zu Beseitigung solcher Besorgnisse nicht andere, die persönliche Freiheit minder beschränkende, Mittel anzuwenden sind? — solches hat in jedem Falle, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, die zu Verhängung des Verhaftes competente gerichtliche oder hülfsrichterliche Behörde zu ermessen.

§. 3.

Competent zu Verfügung der Verhaftung ist in der Regel nur das Gericht, dem die Untersuchung zukommt, mittelst Collegialbeschlusses.

In dringenden Fällen darf jedoch nicht nur der einzelne Untersuchungsrichter, sondern auch jede zur Unterstützung der Strafgewalt verpflichtete Gerichts- oder Polizeibehörde den Verdächtigen vorläufig verhaften; solche Verhaftung soll aber jedesmal binnen 24 Stunden zur Kenntniß des Untersuchungsgerichts gebracht werden, und dieses über die Fortdauer oder Aufhebung

der Haft innerhalb drei Tagen nach erhaltener Anzeige einen Beschluß fassen.

§. 4.

Der Beschluß des Gerichts über die Verhaftung, oder über die Fortdauer oder Aufhebung der von dem Untersuchungsrichter oder der Polizeibehörde vorläufig angeordneten Haft soll dem Verhafteten ohne Verzug, unter Bezeichnung der That, deren er verdächtig und des Grundes der Haft schriftlich in der für die sonstigen gerichtlichen Erlasse üblichen Form, oder mündlich zum Protocoll, bekannt gemacht werden. Es steht ihm das Recht zu, wegen der gegen ihn verfügten Haft bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen. Eine solche Beschwerde hat aber keinen Suspensiveffect.

§. 5.

Ein Verhafteter kann, vor wie nach Verkündung des Straferkenntnisses erster Instanz, gegen Leistung gehöriger Sicherheit, die Befreiung von der Haft verlangen, ausgenommen, wenn ein Verbrechen in Frage steht, welches das Gesetz mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit bedroht, oder wenn und so lange die Verhaftung durch eine der im §. 1. unter No. 2 und 3. bezeichneten Rücksichten begründet ist.

§. 6.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entlassung eines Verhafteten gegen Caution und die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme steht dem Gerichte zu, bei dem die Sache zur Untersuchung oder zum Erkenntniß steht, vorbehaltlich der Berufung an das Obergericht, und des letzteren Befugniß auch von Amtswegen die von dem ersteren getroffene Verfügung abzuändern.

§. 7.

Ist ein Verdächtiger abwesend, und dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Edictalien) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, welche seine Verhaftung rechtfertigen, in welchem Falle gegen ihn nach dem Ermessen des Gerichts Steckbriefe zu erlassen sind (Art. 898.).

§. 8.

Ist der Aufenthalt des Verdächtigen bekannt und findet das Untersuchungsgericht keinen Grund zu dessen Verhaftung, so wird er durch bloße Ladung vor Gericht gefordert, welche ihm, wenn er sich im fremden Gerichts-Bezirk aufhält, nach vorgängigem Hülfsschreiben durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

Auch der auf diese Weise requirirte Richter kann die Verhaftung anordnen, wenn er dazu nach §. 1. Gründe findet, wovon er annehmen